

# An die Bauaufsichtsbehörde

Behörde (z.B. Bezirksamt Altona)

Amt (z.B. Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt)

Abteilung (z.B. Bauprüfung)

## Wird von der Behörde ausgefüllt

Geschäftszeichen

Eingangsstempel

# Anlage - Gebühren

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 der Baugebührenordnung (BauGebO) hat die oder der Gebührenpflichtige die zur Errechnung der Gebühr maßgeblichen Kostennachweise mit dem Antrag vorzulegen.

zum Antrag vom

## Bauherrin / Bauherr

Name

Vorname

## Baugrundstück

Straße, Hausnummer

## 1 Angaben zu den Kosten

**Neubau nach Anlage 2 BauGebO<sup>1)</sup>** (§ 3 Absatz 2 BauGebO)

Gebäudeart (z.B. Bürogebäude)

.....m<sup>3</sup> nach DIN 277<sup>2)</sup> x .....EUR / m<sup>3</sup> nach Anlage 2 Nr..... = .....EUR

Gebäudeart<sup>3)</sup> (z.B. Tiefgarage)

.....m<sup>3</sup> nach DIN 277 x .....EUR / m<sup>3</sup> nach Anlage 2 Nr..... = .....EUR

Weitere Gebäudearten<sup>3)</sup> (ggf. auf gesondertem Blatt) = .....EUR

Anrechenbaren Kosten (Gesamtsumme aller Gebäudearten)<sup>4)</sup> = .....EUR

### Zuschläge

Für die Bemessung der Gebühren der Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung nach § 68 HBauO nach den Nr. 4.1 bis 4.17 Anlage 1 BauGebO:

Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen<sup>6)</sup> (Erhöhung der anrechenbaren Kosten um 5%)

Hochhäuser bzw. Gebäude mit befahrbaren Decken<sup>6)</sup> (Erhöhung der anrechenbaren Kosten um 10%)

Tiefgründungen – Mehrkosten<sup>6)</sup> (werden den anrechenbaren Kosten hinzugerechnet) = .....EUR

Traggerüste<sup>7)</sup> – Herstellungskosten<sup>4)5)</sup> = .....EUR

Baugruben<sup>7)</sup> – Herstellungskosten<sup>4)5)</sup> = .....EUR

**Umbau bzw. Vorhaben die nicht in Anlage 2 BauGebO aufgeführt sind** (§ 3 Absatz 3 BauGebO)

Vorhaben die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, sind z.B.:

- Fassadenerneuerungen
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze
- Standplätze für Abfallbehälter
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für Camping-, Verkaufs- und Wohnwagen
- Windkraftanlagen

Herstellungskosten<sup>4)5)</sup> = .....EUR

## 2 Angaben zur/zum Gebührenpflichtigen

Der Gebührenbescheid soll an die Bauherrin / den Bauherrn gesandt werden <sup>8)</sup>

Der Gebührenbescheid soll

an die Bauherrin / Bauherrn unter folgender Adresse gesandt werden: <sup>9)</sup>

.....  
Name (bzw. Firmenname)

.....  
Name (z.B. des Verantwortlichen bei Firmen)

.....  
Vorname (bzw. Fortsetzung des Firmennamens)

.....  
Vorname (z.B. des Verantwortlichen bei Firmen)

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Telefon

.....  
PLZ, Ort

.....  
E-Mail

Zahlungsübernahmeerklärung <sup>10)</sup>

**Hiemit erkläre ich die Übernahme der durch das Baugenehmigungsverfahren entstandenen Verwaltungsgebühr.**

Der Gebührenbescheid soll an folgender Adresse gesandt werden

.....  
Name (bzw. Firmenname)

.....  
Name (z.B. des Verantwortlichen bei Firmen)

.....  
Vorname (bzw. Fortsetzung des Firmennamens)

.....  
Vorname (z.B. des Verantwortlichen bei Firmen)

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Datum Unterschrift

## 3 Bemerkungen (z.B. nach Nr. 4.15 der Anlage 1 BauGebO wenn die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar sind)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Fortsetzung gegebenenfalls auf gesondertem Blatt

## 4 Erläuterungen

- 1) Die Anlage 2 zur BauGebO wird von der Bauaufsichtsbehörde jährlich im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.  
Fundstelle der BauGebO im Internet [www.landesrecht.hamburg.de](http://www.landesrecht.hamburg.de) → Sachgebiete / 20 Allgemeine Verwaltung / Gliederungsnummer 202-1-55
- 2) DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 1988 Seite 2209
- 3) Eine weitere Untergliederung der Gebäudearten ist im Regelfall dann nicht erforderlich, wenn eine Nutzung einen Anteil von ca. 90% des Gesamtvolumens beträgt (§ 3 Absatz 4 BauGebO)
- 4) Aufgerundet auf volle 1.000 EUR (§ 3 Abs. 6 BauGebO)
- 5) Die Herstellungskosten sind nach dem Umfang sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die zur Fertigstellung erforderlich sind zu ermitteln. Hierzu gehört nicht die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer (§ 3 Absatz 3 Absatz 3 BauGebO)
- 6) Siehe Satz 2 der Anmerkungen in Anlage 2 BauGebO
- 7) Traggerüste und BAUGruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als eigenständige bauliche Anlage und sind gebührenrechtlich gesondert zu erfassen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 BauGebO)
- 8) Regelfall, da die Gebührenpflicht grundsätzlich dem Bauherrn obliegt
- 9) z.B. bei Bauherrn, deren Rechnungslegung über eine andere Abteilung erfolgt oder wenn sich die Anschrift des Bauherrn im Ausland befindet
- 10) nach § 9 Absatz 5 Gebührengesetz (GebG) z.B. bei Werbeanlagen, wenn nicht nur die Durchführung des Vorhabens sondern auch die Gebührenabwicklung über die ausführende Firma erfolgen soll

**Die Bauaufsichtsbehörde kann die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Kosten schätzen, wenn diese nicht nachgewiesen werden oder offensichtlich unzutreffend sind (§ 3 Absatz 5 Satz 2 BauGebO).**